



Stadt Ingolstadt

**Bericht
über die örtliche Rechnungsprüfung
der Jahresrechnung 2015
des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt**

**Stadt Ingolstadt
Rechnungsprüfungsamt**

Bericht 33 / 2016

**über die örtliche Rechnungsprüfung der
Jahresrechnung 2015**

**des Zweckverbandes
Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt**

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag, -gegenstand und -dauer	3
2	Grundlagen des Betriebes	3
2.1	Rechtsform und Aufgaben des Zweckverbandes	3
2.2	Verbandsmitglieder	4
2.3	Organe	4
2.4	Verbandssatzung und Geschäftsordnung	5
3	Erledigung der Textziffern des Vorjahres	5
4	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015	6
5	Stellenplan 2015	7
6	Ergebnis der Jahresrechnung 2015	7
6.1	Rechnungslegung	7
6.2	Kassenmäßiger Abschluss	7
6.2.1	Ist-Abschluss	7
6.2.2	Kassenlage	8
6.3	Haushaltsrechnung	8
6.3.1	Haushaltsvergleich	8
6.3.2	Rechnungsabschluss	9
6.3.3	Haushaltsreste	9
6.3.4	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	9
6.4	Verwaltungshaushalt	10
6.4.1	Einnahmen Verwaltungshaushalt	10
6.4.2	Ausgaben Verwaltungshaushalt	12
6.5	Vermögenshaushalt	14
6.5.1	Einnahmen Vermögenshaushalt	14
6.5.2	Ausgaben Vermögenshaushalt	14
7	Vermögensübersicht, Stand der Schulden und Rücklagen	15
7.1	Stand der Rücklagen	15
7.2	Stand der Schulden	15
8	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	16

Anlagen

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2015

Anlage 1

1 Prüfungsauftrag, -gegenstand und -dauer

Die örtliche Rechnungsprüfung wird von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vorgenommen (Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GO). Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt hat in der Funktion als Sachverständiger eine Vorprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Tätigkeit ist in diesem Bericht zusammengefasst. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde von Herrn Reif im Zeitraum vom 04.07. bis 20.07.2016 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Für den Umfang und Inhalt der örtlichen Rechnungsprüfung gilt Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 106 Abs. 1 GO.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts begründet und belegt sind,
- die Jahresrechnung und Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Nachstehende Unterlagen wurden für den Prüfungszeitraum 2015 herangezogen: Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht, Kassenbelege, Buchungsunterlagen, Akten und sonstige Unterlagen.

Die für die laufende Prüfung benötigten Prüfungsunterlagen waren vorbereitet und standen dem RPA uneingeschränkt zur Verfügung. Die erbetenen Nachweise und Auskünfte wurden uneingeschränkt erbracht.

Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung wurden durch mündliche Hinweise ausgeräumt.

2 Grundlagen des Betriebes

2.1 Rechtsform und Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung), der lt. § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung die Aufgabe besitzt, einen Gemeinschaftstarif für den öffentlichen Nahverkehr zu erstellen und den öffentlichen Nahverkehr für seine Mitglieder zu koordinieren.

Für den Zweckverband gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Gemeindeordnung (GO) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Kameralistik (KommHV-Kameralistik).

Mit Wirkung zum 01.01.2015 trat Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel die Stelle des Verbandsvorsitzenden an. Ab dem 01.01.2015 wurde die Aufgabe der Geschäftsführung durch mündliche Vereinbarung auf Herrn Dr. Frank übertragen und mit einstimmigen Beschluss vom

20.07.2015 wurde diese mündliche Vereinbarung bestätigt. Der Geschäftsleitervertrag wurde am 03.08.2015 unterzeichnet.

Weiterhin wurde im § 3 des Geschäftsleitervertrages festgelegt, dass Herr Dr. Frank für die Geschäftsführertätigkeiten keine Vergütung vom Zweckverband erhält.

2.2 Verbandssatzung und Geschäftsordnung

Den Betrieb und die innere Organisation des Zweckverbandes für das Berichtsjahr regelte die Verbandssatzung i. d. F. vom 03.07.2010 (zuletzt geändert am 14.12.2013), die die Rechtsform des Zweckverbandes, den Sitz des Unternehmens, die Zuständigkeiten der Organe und die Wirtschafts- und Haushaltsführung beschreibt.

Die Zweckverbandsatzung wurde im Berichtsjahr grundlegend überarbeitet, so wurden die Aufgaben des Zweckverbandes neu festgelegt, die Mietgliederanzahl um die Aufnahme des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm erweitert, die Anzahl der Verbandsräte erhöht sowie die Finanzierungsregelung abgeändert.

Diese Satzungsänderungen wurden in der Sitzung vom 27.11.2015 von der Verbandsversammlung unter dem Vorbehalt der Zustimmungen in den jeweiligen Stadtrats- bzw. Kreistagssitzungen und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde beschlossen,

Nachdem die neuverfasste Zweckverbandsatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG mit Schreiben vom 04.03.2016 genehmigt wurde, unterzeichnete sie der Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel am 09.03.2016. Die Veröffentlichung erfolgte im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9/2016 vom 15.04.2016. Die geänderte Zweckverbandsatzung trat gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG am Tag nach der Bekanntmachung ,d.h. am 16.04.2016, in Kraft.

Für die Prüfung der Jahresrechnung 2015 galt noch die alte Fassung der Zweckverbandsatzung

Die seit 07.06.2011 gültige Geschäftsordnung wurde bisher noch nicht an die neue Zweckverbandsatzung angepasst. Wir empfehlen, die Geschäftsordnung schnellst möglichst zu überarbeiten.

2.3 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder der VGI waren im Berichtsjahr die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen. Der Stimmenanteil der Mitglieder betrug im Berichtsjahr je ein Drittel. Mit der Neufassung der Satzung trat der Landkreis Pfaffenhofen als Mitglied (§ 2 Zweckverbandsatzung –neu-) bei.

2.4 Organe

Organe des Zweckverbandes war entsprechend § 6 Zweckverbandssatzung. Die Versammlungen und der Vorstandsvorsitzende.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bei der Willensbildung und Vertretung nach außen werden von der Zweckverbandssatzung und der Geschäftsordnung geregelt.

Im Berichtszeitraum fanden am 20.07.2015 und am 27.11.2015 Zweckverbandssitzungen statt.

Die Sitzungsprotokolle wurden uns übersandt.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung war lt. den uns vorgelegten Unterlagen in den Sitzungen gegeben (§ 10 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

Die Zuständigkeit der Organe sowie zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte sind in den § 11 (Versammlung) und § 14 (Vorstandsvorsitzende) der Zweckverbandssatzung geregelt.

Während der Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass im Berichtsjahr seitens des Zweckverbandes Entscheidungen von nicht zuständigen Organen gefasst wurden.

3 Erledigung der Textziffern des Vorjahres

Die Prüfungsfeststellungen im Bericht Nr. 25/2015 (Prüfung der Jahresrechnung 2014) vom 05.10.2015 wurden, soweit dieser Bericht keine Anmerkungen enthält, umgesetzt bzw. beachtet, so dass diese erledigt sind.

4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015

Gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 GO wurde für das Haushaltsjahr 2015 eine Haushaltssatzung und gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 64 GO ein Haushaltsplan erstellt.

In der Haushaltssatzung wurden gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 GO festgesetzt:

Festsetzungen	2014	2015	Veränderungen	
	€	€	€	%
Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt	96.900	83.300	- 13.600	- 14,0
Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt	0	0	0	---
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen	0	0	0	---
Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0	---
Verbandsumlagen				
Betriebskostenumlage	96.900	83.300	- 13.600	- 14,0
Investitionskostenumlage	0	0	0	---
Kassenkredite (Höchstbetrag)	15.000	13.000	- 2.000	- 13,3

Gem. § 19 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wurde der Entwurf der Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern fristgerecht 1 Monat vor der Beschlussfassung zugesandt. In der Sitzung vom 20.07.2015 wurde die Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt, jedoch hätte gem. § 19 Abs. 2 Zweckverbandssatzung die Beschlussfassung spätestens am 30.11.2014 erfolgen müssen.

Daraufhin wurde die Haushaltssatzung der Regierung von Oberbayern (Rechtsaufsichtsbehörde) am 15.09.2015 verspätet vorgelegt. Gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 2 GO hätte die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Regierung von Oberbayern spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, d.h. am 01.12.2014, erfolgen müssen.

Die Haushaltssatzung und der -plan 2016 wurden der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung am 27.11.2015 vorgelegt und im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 22.01.2016 sowie im Ingolstädter Anzeiger vom 27.01.2016 veröffentlicht. Somit waren die Fristen für die Erstellung, Bekanntgabe und Veröffentlichung im Geschäftsjahr 2016 eingehalten.

Mit Schreiben vom 21.09.2015 hatte die Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt. Daraufhin wurde die Haushaltssatzung vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20 vom 02.10.2015 (§ 26 Abs. 1 Zweckverbandssatzung) sowie im Ingolstädter Anzeiger vom 07.10.2015. In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wurde sie sodann eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

5 Stellenplan 2015

Der Stellenplan des Zweckverbandes war Bestandteil des Haushaltsplanes. Er enthielt für das Jahr 2015 zwei Halbtagsstellen für Angestellte, die aber nicht besetzt waren. Wesentlich hierfür war, dass der Zweckverband seit 01.01.2015 über kein Personal mehr verfügt, da die Aufgaben von der INVG GmbH erbracht werden.

6 Ergebnis der Jahresrechnung 2015

6.1 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung und den kassenmäßigen Abschluss. Zudem war der Jahresrechnung ein Rechenschaftsbericht beigefügt. Jedoch wurden sowohl die Jahresrechnung als auch der Rechenschaftsbericht nicht unterschrieben.

Die Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes erfolgte in der Sitzung vom 03.06.2016, so dass die Jahresrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 102 Abs. 2 GO erstellt war.

TZ 1

Künftig sind die Jahresrechnung sowie der Rechenschaftsbericht vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

6.2 Kassenmäßiger Abschluss

6.2.1 Ist-Abschluss

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes (§ 22 Zweckverbandssatzung) werden seit dem 01.01.2015 von der Stadtkasse Ingolstadt erbracht. Die Dienstleistungsvereinbarung wurde am 22.12.2014 unterzeichnet.

Der buchmäßige Kassenbestand zum 31.12.2015 stellte sich wie folgt dar:

	Ist-Einnahmen €	Ist-Ausgaben €	Jahresergebnis €
Verwaltungshaushalt	72.050	72.050	0
Vermögenshaushalt	50.038	50.038	0
Gesamthaushalt	122.088	122.088	0
+ Verwahrgelder	7.120	5.985	+ 1.135
+ Vorschüsse	0	11	- 11
Buchmäßiger Kassenbestand	129.208	128.062	1.124

Die Rücklage von 1.135 € stand zur Verstärkung der Kassenmittel dauernd zur Verfügung. Die Vorschüsse bestanden aus Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlägen für die im Berichtsjahr eingenommenen Zinserträge.

Am 31.12.2015 waren weder Kassen- noch Haushaltsreste vorhanden

6.2.2 Kassenlage

Im Berichtsjahr wurden Liquiditätsüberschüsse zinsbringend auf einem Tagesgeldkonto angelegt. Innerhalb des Berichtsjahres reduzierte sich der Zinssatz von 0,15 % auf 0,01 %. Insgesamt konnten Zinseinnahmen in Höhe von 48 € erzielt werden.

Die Liquidität des Zweckverbandes war stets gegeben, so dass keine Kredite aufgenommen werden mussten.

6.3 Haushaltsrechnung

6.3.1 Haushaltsvergleich

Die Einzelergebnisse wesentlicher Einnahme- und Ausgabegruppen sowie Angaben über Umfang und Ursachen der Abweichungen von den Planansätzen waren im Rechenschaftsbericht enthalten.

Das Rechnungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalt lag im Berichtsjahr um 11.250 € unter den Planwerten (siehe Tabelle unter Nr. 6.4.1 auf Seite 10 bzw. unter Nr. 6.4.2 auf Seite 12). Die größten Abweichungen bei den Ausgaben im Verwaltungshaushalt ergaben sich bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (- 8.548 €). Maßgeblich war unter anderem, dass im Berichtsjahr geplante Softwareanschaffungen (5,0 T€) nicht realisiert wurden.

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes lag um 50.038 € über den Planwerten. Maßgeblich war, dass der Betriebskostenüberschuss 2014 aus den Rücklagen entnommen und dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde.

6.3.2 Rechnungsabschluss

Die Haushaltsrechnung 2015 war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und schloss mit einem bereinigtem Ergebnis von 122.088 € ab. Jedoch wurde die Jahresrechnung nicht nach den Regelungen der Zweckverbandssatzung aufgestellt. Gem. § 21 Abs. 7 Zweckverbandssatzung hätte der Betriebskostenüberschuss 2015 in Höhe von 11.249 € nicht abgesetzt, sondern auf neue Rechnung vorgetragen werden müssen, d.h. der Überschussbetrag hätte in die Rücklagen eingestellt und im Folgejahr aus den Rücklagen entnommen werden müssen.

TZ 2

Künftig sind bei der Erstellung der Jahresrechnung die satzungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Als Anlage ist das Ergebnis durch Gegenüberstellung von Solleinnahmen und Sollausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Kassen- und Haushaltsreste gemäß § 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik dargestellt.

6.3.3 Haushaltsreste

Es wurden weder Haushaltseinnahmereste noch Haushaltsausgabereste gebildet.

6.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Um einen flexiblen Haushaltsvollzug zu ermöglichen wurden im Verwaltungshaushalt zwei Deckungsringe eingerichtet: Deckungsring 1 für Personalausgaben und Deckungsring 2 für Verwaltungsausgaben.

Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden im Berichtsjahr weder über- noch außerplanmäßigen Ausgaben vom Verbandsvorsitzenden genehmigt.

6.4 Verwaltungshaushalt

6.4.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt

	Haushaltsplan 2015 €	Rechnungsergebnis 2014 €	Rechnungsergebnis 2015 €
a) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	83.300	96.900	21.964
b) Zinseinnahmen	0	4	48
c) Zuführung vom VMH	0	0	50.038
Gesamteinnahmen	83.300	96.904	72.050

zu a) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Um den Finanzbedarf abzudecken, haben die Verbandsmitglieder entsprechend den Festsetzungen der Haushaltssatzung Betriebskostenumlagen zu entrichten. Die Erstellung und der Umfang der Abrufbescheide für die Betriebskostenumlagen richtet sich nach § 21 Verbandssatzung.

Die Verteilung der Betriebskostenumlage errechnet sich gem. § 20 Abs. 2 Zweckverbandssatzung nach dem Verhältnis der im vorletzten Kalenderjahr vorhandenen Nutzplatzkilometer. Somit waren für das Jahr 2015 die Nutzplatzkilometer des Jahres 2013 maßgeblich. Von den Verbandsmitgliedern wurden im Berichtsjahr 83.300 €, incl. des Betriebskostenüberschusses 2014, erhoben.

Das Rechnungsergebnis belief sich auf 72.002 €. Somit errechnete sich ein Betriebskostenüberschuss, d. h. ein Differenzbetrag zwischen entrichteter Vorauszahlung und Rechnungsergebnis, in Höhe von 11.298 €. Dieser Betriebskostenüberschuss wird den Verbandsmitgliedern gem. § 21 Abs. 7 Zweckverbandssatzung auf die Betriebskostenumlage 2016 entsprechend nachfolgender Aufstellung, gutgeschrieben:

Festsetzungen	Nutzplatzkilometer 2013		Rechnungsergebnis 2015 €	Vorauszahlungen 2015 €	Betriebskostenüberschuss 2015 €
	km	%			
Stadt Ingolstadt	511.028.298	52,3	37.657	43.566	5.909
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	339.820.485	34,8	25.042	28.971	3.929
Landkreis Eichstätt	126.236.236	12,9	9.303	10.763	1.460
Gesamt	977.083.019	100,0	72.002	83.300	11.298

zu c) Zuführung vom Vermögenshaushalt

Im Berichtsjahr wurde der Betriebskostenüberschuss des Vorjahres in Höhe von 50.038 € aus den Rücklagen entnommen und hätte mit den Vorauszahlungen für das Jahr 2015, entsprechend nachfolgender Tabelle, verrechnet werden müssen.

Festsetzungen	Nutzplatzkilometer 2012		Voraus- zahlungen 2015	Betriebskosten- überschuss 2014	zu entrichtente Vorauszahlung 2015
	km	%	€	€	€
Stadt Ingolstadt	498.994.488	51,2	43.566	25.596	17.970
Landkreis Neuburg- Schrobenhausen	349.477.982	35,8	28.971	17.926	11.045
Landkreis Eichstätt	127.028.465	13,0	10.763	6.516	4.247
Gesamt	975.500.935	100,0	83.300	50.038	33.262

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Stadt Ingolstadt einen Betriebskostenüberschuss in Höhe von 26.170 € und somit um 574 € zu hoch auf die Vorauszahlungen 2015 angerechnet bekam. Die Betriebskostenerstattung beim Landkreis Eichstätt fiel um 523 € (tatsächlich gutgeschrieben: 17.403 €) und beim Landkreis Neuburg um 51 € (tatsächlich gutgeschrieben: 6.464 €) zu gering aus. Hauptursache war, dass der Betriebskostenüberschuss 2014 nicht nach dem Erhebungsschlüssel, der für das Jahr 2014 galt, sondern nach dem Schlüssel für 2015 verteilt wurde. Gem. § 20 Abs. 7 Zweckverbandssatzung müssen die Betriebskostenüberschüsse immer anhand des Schlüssels verteilt werden, der für die Festsetzung der Umlagen galt.

TZ 3

Der irrtümlich zu viel an die Stadt Ingolstadt erstattete Betrag ist zurückzufordern und den beiden Landkreisen anteilig gutzuschreiben.

6.4.2 Ausgaben Verwaltungshaushalt

	Haushaltsplan 2015 €	Rechnungsergebnis 2014 €	Rechnungsergebnis 2015 €
a) Personalausgaben	1.500	28.453	1.334
b) sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	25.800	13.263	17.252
c) Erstattungen von Ausgaben des VWH	56.000	5.150	53.464
d) Zuführung an VMH	0	50.038	0
Gesamtausgaben	83.300	96.904	72.050

zu a) Personalausgaben

Maßgeblich für die Reduzierung der Personalausgaben um 27.119 € auf 1.334 € war, dass der Zweckverband seit dem 01.01.2015 über kein eigenes Personal mehr verfügte, sondern die Arbeiten vom Verwaltungspersonal der INVG GmbH erbracht wurden. Somit waren die einzigen unter dieser Position veranschlagten Ausgaben, die Entschädigungszahlungen an den Verbandsvorsitzenden und die beiden Stellvertreter (1,3 T€).

zu b) Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten

Die folgende Auflistung zeigt die einzelnen Positionen der Gruppierungsziffern 50 bis 66. Aus Gründen besserer Transparenz und einer leichteren Vergleichbarkeit wurden nicht alle Untergruppen aufgezeigt und teilweise mit abweichenden Bezeichnungen versehen.

G.Z.	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015 €	Rechnungs- ergebnis 2014 €	Rechnungs- ergebnis 2015 €
53	Mieten und Pachten	3.300	840	3.338
63	Öffentlichkeitsarbeit und EDV-Kosten	5.000	89	70
65	Geschäftsausgaben	17.000	12.075	13.844
66	Mitgliedsbeiträge	500	259	0
	Gesamtausgaben	25.800	13.263	17.253

zu Gr. Ziff. 53, Mieten und Pachten

Neben den Mietzahlungen für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Dienststelle Ingolstadt des Landkreises Eichstätt in Höhe von 840,00 € wurden u.a. die Betriebskostennachzahlungen 2014 für diese Räume in Höhe von 891,60 € veranschlagt.

Der dem Mietverhältnis zugrunde liegende Mietvertrag vom 01.01.2014 wurde mit Schreiben des Zweckverbandes vom 15.09.2015 mit dem Zusatz, dass die Kündigung zum nächstmöglichen Termin erfolgen solle, gekündigt. Mit Schreiben vom 21.10.2015 teilte der Landkreis dem Zweckverband mit, dass die Kündigung am 31.12.2015 wirksam werden würde. Damit würde der komplette Jahresmietzins für das Berichtsjahr anfallen.

Bei der Prüfung des Mietvertrages wurde festgestellt, dass die Kündigung nicht wie vom Landkreis Eichstätt mitgeteilt erst am 31.12.2015 in Kraft getreten wäre, sondern bereits im Monat, in dem das Schreiben zugegangen war. Ursächlich hierfür war, dass im § 2 Abs. 1 des Mietvertrages festgelegt wurde, dass der Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. Gem. § 2 Abs. 2 des Mietvertrages war vereinbart, dass der Zugang des Schreibens für den Eintritt der Wirksamkeit zähle. Das Antwortschreiben des Landkreises Eichstätt stammte vom 21.10.2015. Somit muss davon ausgegangen werden, dass der Zugang des Kündigungsschreibens des Zweckverbandes spätestens am 20.10.2015 erfolgte und somit die Kündigung spätestens am 01.11.2015 in Kraft getreten wäre.

Insgesamt hätte der Mietzins nicht bei 840,00 € sondern maximal bei 700,00 € liegen dürfen und es wurden 140,00 € zu viel bezahlt.

TZ 4

Der an den Landkreis Eichstätt zu viel erstattete Mietzins ist zurückzufordern.

Weiterhin wurde festgestellt, dass in der Zeit vom 01.01.2015 bis 20.10.2015 insgesamt eine Verbandsversammlung und 5 Arbeitskreissitzungen stattgefunden hatten. Diese Sitzungen wurden jedoch nicht in den Räumen, für die der Mietvertrag abgeschlossen wurde, sondern im Verwaltungsgebäude „Am Nordbahnhof“ in dem die INVG GmbH ihren Sitz hat, abgehalten. Insgesamt wurde für die Raumnutzung ein Betrag in Höhe von 1.000,00 € gezahlt.

Auf Nachfrage, warum diese Sitzungen nicht in den dafür angemieteten Räume stattgefunden hatten, wurde uns mitgeteilt, dass man bereits im Jahr 2014 entschieden hatte, die Zweckverbandssitzungen künftig aufgrund des besser gelegenen Standortes im Verwaltungsgebäude der INVG GmbH abzuhalten. Weiterhin ging man davon aus, dass der Mietvertrag mit dem Landkreis Eichstätt bereits bei der Übernahme der Geschäftsführung gekündigt worden war. Wie sich später herausstellte, war dies nicht geschehen.

Die zusätzlichen Ausgaben für die Benutzung der Räume bei der INVG GmbH müssen aufgrund des noch bestehenden Mietvertrages als vermeidbar gewertet werden.

zu Gr. Ziff. 65

Die größten Positionen waren Ausgaben für Sachverständige in Höhe von 13.000 €, für Verpflegung bei den Sitzungen in Höhe von 429 € und für Büromaterialien in Höhe von 400 €.

zu c) Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Die größten Ausgaben fielen für die Personalgestellung des Geschäftsleiters Herrn Dr. Frank sowie drei Sachbearbeiter in Höhe von 48.000 € an. Der Dienstleistungsvertrag hierzu lag uns vor. Weitere Dienstleistungen, die von der Stadt Ingolstadt für den Zweckverband erbracht wurden, waren die Führung des Kassen und Finanzwesens (3.900 €) sowie die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (1.594 €).

6.5 Vermögenshaushalt**6.5.1 Einnahmen Vermögenshaushalt**

Die einzige Einnahme des Vermögenshaushalts war die Entnahme des Betriebskostenüberschusses 2014 in Höhe von 50.038 € aus den Rücklagen

6.5.2 Ausgaben Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wurden im Berichtszeitraum keine Ausgaben getätigt, so dass die Zuführung des Betriebskostenüberschusses 2014 in den Verwaltungshaushalt die einzige Ausgabeposition darstellt.

7 Vermögensübersicht

7.1 Stand der Rücklage

Entwicklung der Rücklage

Stand der Rücklage am 01.01.2015	51.173,46 €
- Entnahme 2015	50.037,99 €
+ Zuführung 2015	0,00 €
Stand am 31.12.2015	<u>1.135,47 €</u>

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik muss ein Rücklagenbetrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens eins von Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage betrug somit 704,40 € (siehe Aufstellung).

Haushaltsjahr	Ausgaben des Verwaltungshaushalts In €
2012	59.110
2013	55.305
2014	96.904
Summe	<u>211.319</u>
davon 1/3 x 1% = Mindestrücklage	704,40

Der vorgeschriebene Mindestrücklagenwert gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik war vorhanden.

7.2 Stand der Schulden

Der Zweckverband war zum 31.12.2015 schuldenfrei.

8 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Jahresrechnung 2015 wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt nach den geltenden Bestimmungen geprüft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 kam mit Ausnahme der getroffenen Feststellung im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß zustande. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans wurden die einschlägigen Bestimmungen beachtet.

Die Einnahmen und Ausgaben waren sachlich und rechnerisch begründet und belegt.

Die Jahresrechnung entsprach in Form und Inhalt mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen den gesetzlichen Bestimmungen.

Die zusammenfassende Beurteilung ergab eine ordnungsgemäße und sparsame Wirtschaftsführung.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Jahresrechnung 2015 nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt und der sich anschließenden örtlichen Rechnungsprüfung durch die Verbandsversammlung nach § 23 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen.

Ingolstadt, 07.10.2016
Stadt Ingolstadt
Rechnungsprüfungsamt



Otto Heiß
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage:

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2015

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll- Einnahmen	72.050,45	50.037,99	122.088,44
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alte Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll- Einnahmen	<u>72.050,45</u>	<u>50.037,99</u>	<u>122.088,44</u>
Soll- Ausgaben	72.050,45	50.037,99	122.088,44
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alte Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>72.050,45</u>	<u>50.037,99</u>	<u>122.088,44</u>
Differenz	0,00	0,00	0,00